



Jetzt
energetisch
Sanieren +
Neubauen

KLIMASCHUTZ

mit Glas und Fenstern

KFW FÖRDERBEDINGUNGEN JANUAR 2020

NEU: STEUERLICHE FÖRDERUNG § 35c EStG



Rückenwind für energieeffizientes Bauen und Sanieren

Im Jahr 2020 ist es endlich soweit:

Die steuerliche Förderung nach § 35c EStG energetischer Gebäudesanierung ist Realität geworden. In diesem Zusammenhang wurde auch das KfW-Förderprogramm für energieeffizientes Bauen und Sanieren in zahlreichen Punkten angepasst und optimiert. Unterschiede zwischen Investitions- und Tilgungszuschuss wurden ausgeglichen und das Niveau deutlich erhöht. Alle wichtigen Änderungen entnehmen Sie diesem Flyer.

Steuerliche Förderung nach § 35c EStG	KfW-Förderung
„Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen“ Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung	Konditionen und Produkte für energieeffiziente Bau- und Sanierungsmaßnahmen wurden aktualisiert
Ziel: Reduzierung der Steuer-schuld	Ziel: Investitions- und Tilgungs-zuschüsse
<ul style="list-style-type: none"> Unbürokratisch einfach Einzelmaßnahmen Handwerkernachweis Privatpersonen Gleiches Anforderungsniveau KfW 	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung und Erhöhung der Förderung Einzelmaßnahmen / Pakete Einbindung Energieberater Private und gewerbliche Investoren Gleiches Anforderungsniveau § 35c EStG

Marktchancen für die Glas-, Fenster- und Fassadenbranche

Bis zur Neuregelung durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hat die aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV) weiter ihre Gültigkeit. Die EnEV, und in ihrer Nachfolge dann das Gebäudeenergiegesetz GEG, sind Bestandteil des umfassenden Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung. Das Programm hat zum Ziel, bis zum Jahr 2050 den Primärenergiebedarf stufenweise um 80 Prozent zu senken und in Deutschland einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu schaffen. Dafür gibt es vielfältige finanzielle Anreize.

Durch die KfW werden ab Januar 2020 folgende KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert:

- Neubau:** KfW-Effizienzhaus 40 Plus, 40 und 55
- Sanierung:** KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100, 115 sowie Denkmal

Die Zahl beschreibt den maximal zulässigen prozentualen Primärenergiebedarf eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie und Abmessung und vorgegebenen technischen Eigenschaften nach EnEV beziehungsweise zukünftig GEG, der mit dem Bau- oder Sanierungsvorhaben erreicht werden muss: Je niedriger die Zahl, desto geringer der Primärenergiebedarf, desto effizienter das Gebäude.

Gemessen wird die energetische Qualität anhand des Jahresprimärenergiebedarfs (Q_p) und des spezifischen Transmissionswärmeverlustes (H_T). Diese Kennzahlen werden im Referenzgebäudeverfahren mit den Vorgaben der EnEV verglichen.

Die EnEV-Mindestanforderung für einen Neubau ist ein maximaler Jahresprimärenergiebedarf von 75 Prozent des Referenzgebäudes. Ein KfW-Effizienzhaus 55 oder 40 hat einen Jahresprimärenergiebedarf von 55 bzw. 40 Prozent des Referenzgebäudes. Je besser der erreichte Effizienzhaus-Standard, umso attraktiver ist die Förderung durch einen Investitionszuschuss oder einen Tilgungszuschuss beim Darlehen.



Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierung nach § 35c EStG

Einführung

Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht ergänzt das Einkommensteuergesetz um den § 35c „Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“. Die Neuregelung erlaubt eine erhebliche Reduzierung der Steuer-schuld bei selbstgenutzten Wohngebäuden im Rahmen energetischer Sanierungsmaßnahmen. Die wichtigsten Fakten:

- 20 % der Aufwendungen können direkt von der Steuer-schuld abgesetzt werden und fließen so als Steuerermäßigung dem Investor direkt zu.
- Die Steuerermäßigung ist auf 3 Jahre zu verteilen:
 - 7 % im 1. Jahr (max. 14.000 €)
 - 7 % im 2. Jahr (max. 14.000 €)
 - 6 % im 3. Jahr (max. 12.000 €)
- Da max. 200.000 € an Aufwendungen berücksichtigt werden können, ergibt sich ein Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 € je begünstigtem Objekt.
- Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre ist. Maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.
- Die steuerliche Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Mindestanforderungen an energetische Einzelmaßnahmen für die Erneuerung der Fenster oder Außentüren

Gefördert werden die Erneuerung durch Austausch oder Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren sowie der erstmalige Einbau von Außentüren, Fenstern und Fenstertüren einschließlich außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen nach DIN 4108-2. Dabei sind die nach §1 Mindestanforderungen an energetische Einzelmaßnahmen der folgenden Tabelle genannten Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten.

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile

lfd. Nr.	Bauteil	Maximaler U-Wert
4.1	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95 W/(m ² K)
4.2	Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1 W/(m ² K)
4.3	Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3 W/(m ² K)
4.4	Dachflächenfenster	1,0 W/(m ² K)
4.5	Austausch von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,4 W/(m ² K) ¹⁾
4.6	Ertüchtigung von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,6 W/(m ² K)
4.7	Außentüren beheizter Räume	1,3 W/(m ² K)

¹⁾ bei echten glasteilenden Sprossen gilt ein um 0,2 W/(m²K) erhöhter Anforderungswert (→ 1,6 W/(m²K))

Anforderungen an ein Fachunternehmen

Steuerermäßigungen setzen eine Bescheinigung des Fachunternehmens gem. § 35c Absatz 1 Satz 7 EStG des BMF voraus. Fachunternehmen gemäß § 35c Absatz 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes ist jedes Unternehmen, das in den nachfolgend aufgeführten Gewerken tätig ist:

- Mauer- und Betonbauarbeiten
- Stuckateurarbeiten
- Maler- und Lackierungsarbeiten
- Zimmer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
- Wärme-, Kälte- und Schallsicherungsarbeiten
- Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten
- Brunnenbauarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Sanitär- und Klempnerarbeiten
- Glasarbeiten
- Heizungsbau und -installation
- Kälteanlagenbau
- Elektrotechnik und -installation
- Metallbau

Bei der ausgeführten energetischen Maßnahme muss es sich um eine Maßnahme handeln, die dem Gewerk des Fachunternehmens zugehörig ist. Ein Anwendungsschreiben des BMF zu § 35c EStG zur grundsätzlichen Klärung bestehender Einzelfragen gibt weitere Hilfen und Erläuterungen. Die Voraussetzungen nach § 35c Absatz 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes erfüllen zudem folgende Personen mit Ausstattungsbezeichnung nach § 21 der EnEV:

- Zulassung als Energieberater im Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Listung als „Energieeffizienz-Experte“ für das KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude“ (KfW-Programme Nr.151/152/153 und 430)



Kredit

I. KfW-Programm 153 „Energieeffizient Bauen“

Was? Die KfW fördert den Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 55, 40 oder 40 Plus, und zwar

- beim Neubau: die Bau- und Baunebenkosten (ohne Grundstückskosten) sowie die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung;
- beim Kauf: den Kaufpreis für das Wohngebäude (ohne Grundstückskosten).

Wer? Die KfW fördert Sie, wenn Sie

- eine Wohnimmobilie bauen,
- Ersterwerber einer neu errichteten Wohnimmobilie sind,
- Contracting-Geber sind.

Wie? Zinsverbilligtes Darlehen für bis 100 % der Bauwerkskosten. Varianten mit bis zu 10 Tilgungsfreijahren, bis zu 30-jähriger Laufzeit und bis zu 10-jähriger Zinsbindung. Maximaler Kreditbetrag pro Wohneinheit: 120.000 €.

Tilgungszuschüsse reduzieren die Darlehenssumme je nach Effizienzklasse:

KfW-Effizienzhaus-Typ	Tilgungszuschuss (Stand 01/2020)
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	25 %, max. 30.000 €
KfW-Effizienzhaus 40	20 %, max. 24.000 €
KfW-Effizienzhaus 55	15 %, max. 18.000 €



II. KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ 151/152 bzw. 430

Zuschuss

Was? Die KfW fördert die energetische Sanierung von Wohngebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde. Eine feste Voraussetzung für die Förderung ist die Einbindung eines Experten für Energieeffizienz. Förderfähig sind alle energetischen Maßnahmen, die zum KfW-Effizienzhaus-Standard führen sowie energetische Einzelmaßnahmen, wie zum Beispiel die Erneuerung der Fenster und Haustüren.

Wer? Kreditvariante (151/152): Die KfW fördert Sie, wenn Sie

- eine Wohnimmobilie sanieren,
- Ersterwerber von saniertem Wohnraum sind,
- Contracting-Geber sind.

Zuschussvariante (430): Die KfW fördert Sie als Privatperson, wenn Sie

- Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses mit maximal 2 Wohneinheiten oder einer Wohnung sind,
- Ersterwerber eines sanierten Ein- oder Zweifamilienhauses oder einer sanierten Wohnung sind,
- eine Wohnungseigentümerschaft aus Privatpersonen sind.

Wie? Kreditvariante (151/152): Zinsverbilligtes Darlehen für bis zu 100 % der Sanierungskosten, Varianten mit bis zu 10 Tilgungsfreijahren und bis zu 30-jähriger Laufzeit, mit 10-jähriger Zinsbindung. Maximaler Kreditbetrag pro Wohneinheit: 120.000 €, bei vollständiger Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (151); 50.000 €, bei Maßnahmenpaket/Einzelmaßnahmen (152).

Tilgungszuschüsse reduzieren die Darlehenssumme (max. 120.000 €) je nach Effizienzklasse:

KfW-Effizienzhaus-Typ	Tilgungszuschuss (Stand 01/2020) von max. Kreditbetrag
KfW-Effizienzhaus 55	40,0 %, max. 48.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	35,0 %, max. 42.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	30,0 %, max. 36.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 %, max. 120.000 €
KfW-Effizienzhaus 115	25,0 %, max. 30.000 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	25,0 %, max. 30.000 €
Einzelmaßnahmen*	20,0 %, max. 10.000 €

* max. Darlehenssumme: 50.000 €

Wie? Zuschussvariante (430):

Maximaler Betrag der förderfähigen Kosten pro Wohneinheit: 48.000 €, bei vollständiger Sanierung zum KfW-Effizienzhaus; 10.000 €, bei Maßnahmenpaket/Einzelmaßnahmen

Zuschuss zu max. 120.000 € Investitionskosten pro Wohneinheit:

KfW-Effizienzhaus-Typ	Höhe Zuschuss (Stand 01/2020) von max. Investitionskosten
KfW-Effizienzhaus 55	40,0 %, max. 48.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	35,0 %, max. 42.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	30,0 %, max. 36.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 %, max. 120.000 €
KfW-Effizienzhaus 115	25,0 %, max. 30.000 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	25,0 %, max. 30.000 €
Einzelmaßnahmen*	20,0 %, max. 10.000 €

* max. Investitionskosten: 50.000 €



Zuschuss

III. KfW-Programm 431 „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“

Was? Rund um energetische Sanierungsmaßnahmen oder den Neubau eines KfW-Effizienzhauses fördert die KfW die Fachplanung und qualifizierte Baubegleitung durch einen externen, unabhängigen Experten für Energieeffizienz. Dies schließt folgende Aufgaben mit ein:

- Leistungen zur Detailplanung
- Unterstützung bei der Ausschreibung und Angebotsauswertung
- Kontrolle der Bauausführung
- Abnahme und Bewertung der Maßnahmen

Wer? Diesen Zuschuss erhält jeder, der für energetische Sanierungsmaßnahmen oder den Bau eines KfW-Effizienzhauses ein entsprechendes Förderprodukt nutzt. Das sind im Folgenden:

- Energieeffizient Sanieren – Kredit (151, 152)
- Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430)
- Energieeffizient Bauen (153)

Wie? Für die qualifizierte Baubegleitung gewährt die KfW Zuschüsse in Höhe von 50 % Ihrer Kosten für den Experten (bis zu 4.000 € pro Vorhaben).

Kredit

IV. KfW-Programme „Altersgerecht Umbauen“ 159 bzw. 455-B und 455-E

Auch mit
Förderung von
Maßnahmen
zum Einbruch-
schutz

Zuschuss

Was? Die KfW fördert Modernisierungsmaßnahmen für Wohneigentum, mit denen Sie Barrieren reduzieren und Ihren Wohnkomfort erhöhen. Wichtig: Die Arbeiten müssen von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Dazu gehören:

- Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz (z. B. Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster und Fenstertüren)
- Einzelmaßnahmen zur Barriereerleichterung (z. B. Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Rolläden und Fenster)
- Umbaumaßnahmen zum Standard Altersgerechtes Haus
- Umwidmung von Nicht-Wohngebäuden
- Kauf von barrierearm umgebauten Wohnraum

Wer? Kreditvariante (159): Die KfW fördert Sie – unabhängig von Ihrem Alter – wenn Sie

- eine Wohnimmobilie barrierearm umbauen,
- barrierearm umgebauten Wohnraum als Ersterwerber kaufen oder
- den Einbruchschutz Ihrer Immobilie erhöhen wollen.

Zuschussvariante (455-B und 455-E): Die KfW fördert Sie als Privatperson – unabhängig von Ihrem Alter – wenn Sie

- Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses mit maximal 2 Wohneinheiten oder einer Wohnung sind,
- Ersterwerber eines sanierten Ein- oder Zweifamilienhauses oder einer sanierten Wohnung sind,
- eine Wohnungseigentümergeinschaft aus Privatpersonen sind,
- Mieter sind (Empfehlung: Schließen Sie mit Ihrem Vermieter eine Modernisierungsvereinbarung ab).



Wie? Kreditvariante (159): Zinsverbilligtes Darlehen für bis zu 100 % der Sanierungskosten. Varianten mit bis zu 10 Tilgungsfreijahren und bis zu 30-jähriger Laufzeit, mit 5- oder 10-jähriger Zinsbindung. Maximaler Kreditbetrag pro Wohneinheit: 50.000 €.

Zuschussvariante (455-B und 455-E):

Mindestinvestitionsbetrag (455-B): 2.000 €

Mindestinvestitionsbetrag (455-E): 500 €

Maximaler Förderbetrag pro Wohneinheit:

50.000 €, (455-B) für Maßnahmen zur Barriereereduzierung (Einzelmaßnahmen oder Standard Altersgerechtes Haus).

15.000 €, (455-E) für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz, z. B. für Nachrüstung an Türen und Fenstern.

50.000 €, (455-B + 455-E) für kombinierte Maßnahmen zum Einbruchschutz und der Barriereereduzierung.



Zuschusshöhe zu den förderfähigen Kosten pro Wohneinheit:

Programmanforderung	Höhe Zuschuss (Stand 01/2020)
Einzelmaßnahmen aus den Förderbereichen zur Barriereereduzierung (455-B)	10,0 %, max. 5.000 €
Standard „Altersgerechtes Haus“ (455-B)	12,5 %, max. 6.250 €
Einzelmaßnahmen Einbruchschutz (455-E)	20 % für die ersten 1.000 € Investitionskosten, sofern diese 500 € übersteigen; 10 % für die restlichen Investitionskosten, bis maximal 15.000 €

Alle Maßnahmen müssen technische Mindeststandards für den Neubau von Wohngebäuden einhalten, sofern es Vorgaben dafür gibt. Das unterstützt den Kunden bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen.

Bei Herstellung von Barrierefreiheit ist die DIN 18040-2 einzuhalten. Für die Maßnahmen zum Einbruchschutz gelten im Einzelfall die in der Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen genannten Anforderungen gemäß DIN.

Für Umbaumaßnahmen zum Standard Altersgerechtes Haus ist ein Sachverständiger verpflichtend zu beauftragen. Für Einzelmaßnahmen zur Barriereereduzierung oder zum Einbruchschutz ist dies nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen.

Der KfW-Standard „Altersgerechtes Haus“ wird erreicht, wenn einzelne oder alle Wohnungen eines Gebäudes über einen barriereereduzierten Zugang verfügen und Wohn- und Schlafzimmer, Küche und Bad barriereereduziert sind und bestimmte Bedienelemente vorhanden sind.

V. Weitere KfW-Programme

Das KfW-Programm 167 „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der energetischen Sanierung von Wohngebäuden (z. B. Thermische Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen u. ä.) mit einem zinsverbilligten Darlehen und maximal 50.000 € Förderhöchstbetrag pro Wohneinheit.





Mindestanforderungen für die KfW-Förderung

Energie einsparen, Barrieren reduzieren, Wohnkomfort verbessern, Werterhalt: Es gibt viele Gründe, ein KfW-Effizienzhaus zu bauen oder zu kaufen oder eine Bestandsimmobilie zu sanieren. Mit den KfW-Förderprogrammen können Immobilien fit gemacht werden für die Zukunft. Mit der attraktiven Förderung lässt sich der Traum von den eigenen vier Wänden verwirklichen und für das Alter vorsorgen. Bei stetig steigenden Energiekosten spart eine energieeffiziente Wohnimmobilie bares Geld.

Eine Erneuerung von Fenstern und Hauseingangstüren ist im Rahmen der KfW Einzelmaßnahmen förderfähig, wenn dabei folgende Mindestanforderungen (maximale U-Werte) durch die Bauteile eingehalten werden:

Technische Mindestanforderungen:

Id. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Bauteil	Maximaler U-Wert
4.1	Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95 W/(m²K)
4.2		Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1 W/(m²K)
4.3		Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenstern mit Sonderverglasung	1,3 W/(m²K)
4.4		Dachflächenfenster	1,0 W/(m²K)
4.5		Austausch von Fenstern an Baudenkmälern oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,4 W/(m²K) ¹⁾
4.6		Ertüchtigung von Fenstern an Baudenkmälern oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,6 W/(m²K)
5.1	Hauseingangstüren	Außentüren beheizter Räume	1,3 W/(m²K)

¹⁾ bei echten glastellenden Sprossen gilt ein um 0,2 W/(m²K) erhöhter Anforderungswert (→ 1,6 W/(m²K))



§ 35a EStG: Handwerksleistungen bis 6.000 Euro absetzbar

Gemäß § 35a Absatz 3 EStG werden Handwerkertätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt – vorausgesetzt, für die Maßnahme wird keine öffentliche Förderung z. B. in Form der KfW-Fördermittel in Anspruch genommen. Die Arbeitskosten von Handwerkerrechnungen in privaten Haushalten sind bis maximal 6.000 € zu 20 Prozent direkt von der Steuerschuld abzugsfähig. Das heißt: Beim Einbau von neuen Fenstern können bis zu 1.200 € Steuern gespart werden!

Beispiel für maximale Steuerersparnis

Materialkosten (unberücksichtigt)	7.000 €
Arbeitskosten (Montage-Lohn-Kosten)	5.000 €
19 % MwSt.-Anteil für Arbeitskosten	950 €
Aufwendungen für Steuerabzug	5.950 €
Davon 20 % direkt abzugsfähig	1.190 €
Steuerersparnis	1.190 €

Top-Argumente für die energieeffiziente Sanierung

1. Kosteneinsparung
2. Klimaschutz
3. Wertsteigerung
4. Wohnkomfort

Hinweise



- Für die Förderung muss der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner sein als der U_w -Wert der neuen Fenster und Fenstertüren. Die Mindestanforderung gilt als gleichwertig erfüllt, wenn durch weitere Maßnahmen Tauwasserbildung ausgeschlossen wird. Solche gleichwertigen Maßnahmen beschreibt das VFF-Merkblatt ES.06: 2016-02 „Handlungsempfehlungen zur schimmelpilzfreien Teilmodernisierung mit Fenstern“. Es ist als kostenloser Download über www.window.de erhältlich.
- Sonderverglasungen gemäß 4.3 sind die in Anlage 3 Nummer 2 EnEV beschriebenen Verglasungen zum Schallschutz, Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- oder Sprengwirkungshemmung, die gegebenenfalls auf Grund von Vorschriften eingebaut werden müssen.
- Barrierearme Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen mit geringem Kraftaufwand bedienbar sein. Fenstergriffe dürfen nicht höher als 1,05 m über dem Fußboden angebracht sein.
- Einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie Dachflächenfenster müssen Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser aufweisen.
- Ist aus Gründen des Denkmalschutzes oder zum Schutz von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Einhaltung der vorgegebenen U_w -Werte bei Erneuerung der Fenster nicht möglich, wird zur Ertüchtigung von Fenstern gemäß 4.6 auch die Neuverglasung gefördert (Bestätigung des Sachverständigen erforderlich).

MEHR INFORMATIONEN

www.kfw.de; www.foerderdatenbank.de



Verband Fenster + Fassade

Walter-Kolb-Straße 1-7, 60594 Frankfurt

www.window.de

www.fensterratgeber.de

www.fenster-koennen-mehr.de



Bundesverband Flachglas e.V.

Mülheimer Straße 1 - 53840 Troisdorf

www.bundesverband-flachglas.de

www.glas-ist-gut.de



www.deutschland-machts-effizient.de

Redaktion und Layout: TA WERBEAGENTUR / Bildnachweis: Dollarphotoclub.com / Shutterstock.com / Depositphotos.com / iStockphoto.com / stock.adobe.com / Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr. 06/2020